

Steuer-Tip (Kfz-Steuer)

Beitrag von „Mini-Mieze“ vom 6. September 2004 um 17:09

Ab Oktober sollen ja auch die neuen V10 nach Euro 4 steuerfrei sein.

Wenn man allerdings danach versucht das Fahrzeug als "andere Fahrzeuge" i.S d. § 8 Nr 2 KraftfStG nach Gewicht zu besteuern, wird die Steuerbefreiung nach §3b KraftfStG wieder rückwirkend aufgehoben § 12 KraftfStG.

Quelle OFD Verfügung v. 7.5.2004 - S-6104-1-ST233

Oder für die Datev Steuerinsider LEXINFORM Dok.Nr. 0578425.

LÖSUNG:

Halterwechsel nach Ablauf des Begünstigungszeitraums 😏

Hat die Besteuerung nach Gewicht evtl auch Auswirkungen auf die Kfz-Versicherung??

Innerhalb einer Ehe oder Gbr/GmbH lässt sich wegen dem Schadenfreiheitsrabatt ja bestimmt was "verschieben"

Und da sag noch einer Blondienen seien blöd 😊